

Recht muss Recht bleiben

Journalisten sind in ihrem Berufsalltag mit vielen Rechtsfragen konfrontiert. So können etwa durch die Berichterstattung der Tatbestand der üblen Nachrede und Kreditschädigung erfüllt sein, eine Unterlassungsklage ins Haus flattern oder hohe Schadenersatzforderungen auf einen zukommen. Der ÖJC bietet deshalb seinen Mitgliedern ein Rechtsberatungsservice an.

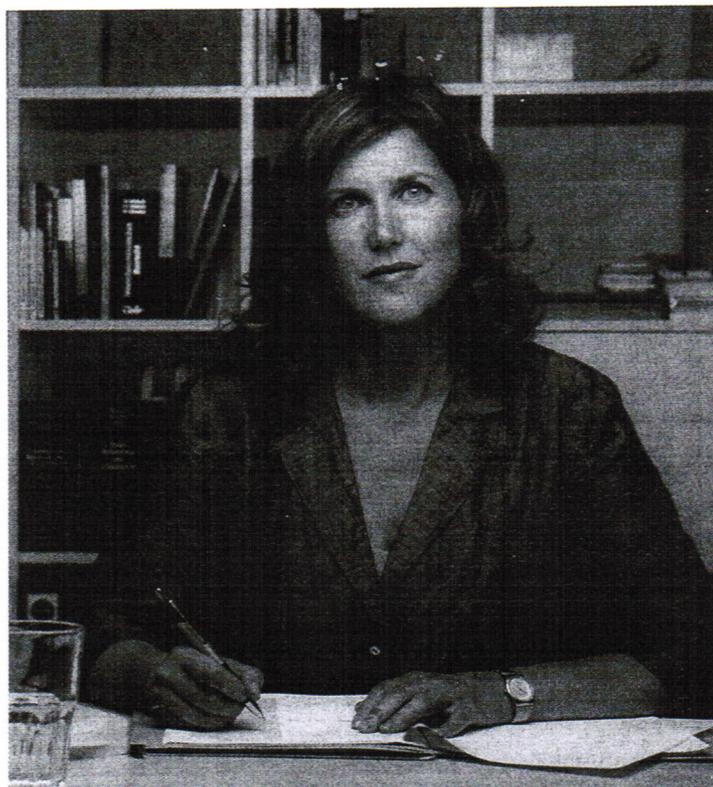
VON ÖJC-JUSTIZIARIN
MAG. KATHARINA BRAUN

Besonders heikel ist die Berichterstattung im Zusammenhang mit Kindern. Man denke an den Fall des kleinen Christian, welcher mit 9 Jahren in einen furchtbaren Obsorgestreit seiner Eltern geriet. Als der Vater Christian der Mutter nicht zurückgab, rückte der Exekutor an und zog vor laufenden Kameras das weinende Kind mit Hilfe der Polizei aus einem Auto. Die Medien, welche eine einseitige, unsachliche und ausschließlich emotionalisierende Berichterstattung zu verantworten hatten (so die Rüge des Oberlandesgerichts), wurden in diesem Fall zu hohen Entschädigungszahlungen verdonnert.

Große Vorsicht ist auch bei der identifizierenden Berichterstattung – Nennung des Namens des vermeintlichen Täters – gegeben. Das ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. So etwa, wenn die Veröffentlichung der Angaben zur Person im Rahmen einer Fahndung veranlasst wurde.

Selbst wenn das Medienunternehmen dem Journalisten für eine Berichterstattung die zivilrechtliche Schad- und Klagsloshaltung zugesichert hat, entbindet dies den Journalisten nicht von einer strafrechtlichen Verantwortung seines Handelns.

Immer wieder kommt es auch zu Rechtsverstößen bei Verwendung von Recherchematerial (Fotos) aus dem social media-Bereich. So kann ein Facebook-Foto nicht ohne Zustimmung des Abgebildeten verwendet werden. In der eigenmächtigen Verwendung liegt eine Persönlichkeitsverletzung



(Recht am eigenen Bild) des Abgeleiteten. Auch sind die Urheberrechte des Herstellers des Fotos zu wahren. Nicht zu vergessen ist, dass, selbst wenn man vom Urheber die Rechte zur Nutzung eines Fotos in einem Bericht erworben (gekauft) hat, der Fotograf ein Recht auf seine namentliche Nennung hat – es sei denn, dass er darauf ausdrücklich verzichtet hat. In der Praxis ist im Zusammenhang mit Fotos eine Zunahme der Abmahnung wegen rechtswidriger Verwendung von Fotos und Geltendmachung von Entschädigungszahlen zu vermerken.

Viele Journalisten betreiben zur Stärkung der eigenen Marke einen Blog und werden hierdurch – dessen sind sich viele nicht bewusst-

selbst zum Medienbetreiber, auf den das Mediengesetz zur Anwendung gelangt, z.B. besteht Impressumspflicht.

Sehr oft stellen sich für Journalisten arbeitsrechtliche Fragen. So kommt es in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen „freiem“ oder „echtem“ Dienstnehmer. Auch gehen viele Journalisten mehreren Tätigkeiten nach, um ein einigermaßen gutes Einkommen zu erzielen, beziehen ihr Einkommen also aus verschiedenen Quellen; neben einem Angestelltenverhältnis besteht oft ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Es ist dringend geraten, Tätigkeiten, etwa ein Buchlektorat, nicht vertragslos, nur mündlich, zu vereinbaren. Ge-

rade im kreativen Bereich haben Viele noch einen Widerwillen gegen eine vertragliche Festlegung, doch leider endet diese Unbedachtheit oder auch „guter Glaube“ oft in Rechtsstreitigkeiten.

Auch werden immer wieder von Journalisten/Fotografen Bürogemeinschaften gegründet. Da bedarf es dann eines Miet- oder Untermietvertrags.

Last but not least: Der Journalist als Privatmensch. Gerade der Beruf eines Journalisten ist leider aufgrund seiner enormen Arbeitsbeanspruchung sehr scheidungsgefährdet. Die Beschäftigung mit dem Thema Scheidung, Obsorge, Kontaktrecht ist daher für viele Journalisten unumgänglich.

Für Journalisten empfiehlt sich der Abschluss einer Berufsrechtsschutzversicherung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Strafrechtsbereich die Versicherung erst dann bezahlt, wenn es zu einem Freispruch kommt. Der Rechtsschutznehmer hat also für die Rechtsanwaltskosten in Vorlage zu treten. ■

Das bietet der Rechtsberatungsservice des ÖJC:

Jedes Mitglied hat halbjährlich, nach voriger Terminvereinbarung, die Möglichkeit, bei Rechtsanwältin Mag. Katharina Braun in 1090 Wien, Servitengasse 15, eine 30-minütige kostenlose Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Anfragen bitte ausschließlich per E-Mail an office@rechtsanwaeltin-braun.at, und bitte im Betreff ÖJC Rechtsberatung und ÖJC Mitgliedsnummer anführen.